

Kinder- und Jugendschutzordnung der Sportgemeinschaft Grün Weiß Berlin - Baumschulenweg e.V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Präambel
- § 2 Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung
- § 3 Ziele der Kinderschutzordnung
- § 4 Prävention
- § 5 Kinderschutzbeauftragte im Verein
- § 6 Verhaltenskodex
- § 7 Erweitertes Führungszeugnis
- § 8 Thematisierung bei neuen Mitarbeiter
- § 9 Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung
- § 10 Gültigkeit und Änderungen der Kinderschutzordnung

§ 1 Präambel

Der Verein SG Grün Weiß Berlin - Baumschulenweg e.V. achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung. Der vertrauensvolle Umgang ist geprägt von Respekt. Der Verein verfügt über eine transparente und klare Organisationsstruktur. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Menschen mit Behinderung und Eltern werden in die Aktivitäten einbezogen und informiert. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Kindeswohl bedeutet, dass sich ein Schutzbefohlener körperlich, seelisch und gesundheitlich gut entwickeln kann und seine Erziehung zur Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit führt. Im Folgenden wird von Schutzbefohlenen gesprochen, dabei sind Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Menschen mit Behinderung gemeint.

§ 2 Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und/ oder seelische Wohl der Schutzbefohlenen durch Tun oder Lassen Dritter gravierend beschädigt wird. Diese Beeinträchtigung kann dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Schutzbefohlenen zur Folge haben. Die Kindesentwicklung darf weder gegenwärtig noch unmittelbar bevorstehend gefährdet sein. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können in der äußeren Erscheinung des Schutzbefohlenen, im Verhalten des Schutzbefohlenen, im Verhalten der Eltern oder anderer wichtiger Bezugspersonen oder in direktem Kontakt mit dem Schutzbefohlenen oder im Gespräch liegen. Schutzbefohlene sollen vor körperlicher und sexualisierter Gewalt bewahrt werden. Die Gewalt kann sowohl psychisch als auch physisch sein. Die Grenzen zwischen Gewalt und Machtmissbrauch sind fließend. Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Schutzbefohlenen. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche untereinander.

§ 3 Ziele der Kinder- und Jugendschutzordnung

Die Kinder- und Jugendschutzordnung trägt zur Enttabuisierung des Themas bei. Mitglieder des Vereins bis zur Volljährigkeit und besonders Schutzbedürftige sollen geschützt werden. Der Schutz beginnt mit der Prävention, dass eine Gefährdung erst gar nicht eintreten soll und reicht bis zur Intervention bei einem konkreten Fall. Niemand darf sich respektlos gegenüber anderen verhalten und sich über den erkennbaren Willen eines anderen hinwegsetzen.

§ 4 Prävention

Für eine gelungene Prävention im Sport ist es notwendig, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, dass Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden. Prävention setzt auf drei Ebenen an. Diese sind die Vorstandsebene, die Ebene der Ehrenamtlichen und die der Schutzbefohlenen.

§ 5 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte im Verein

Der Verein muss mindestens einen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten stellen. Der Beauftragte ist vertrauenswürdige Kontaktperson und erster Ansprechpartner, wenn es um den Kinderschutz geht. Er hat zwei Aufgaben: Einerseits Kontaktperson für Schutzbefohlene, Eltern und Ehrenamtliche, wenn eine Vermutung besteht oder wenn ein Vorfall beobachtet wurde. Andererseits leitet der Beauftragte bei einem konkreten Fall weitere Schritte zum Schutz des Kindeswohls ein.

§ 6 Verhaltenskodex

Alle Trainer, Übungsleiter und Betreuer des Vereins, sowie jeder, der im Verein mit Schutzbefohlenen regelmäßig Kontakt hat, hält den Verhaltenskodex des Vereins ein und zeigt dies mit seiner Unterschrift unter demselben. Der Verhaltenskodex des Vereins SG Grün Weiß Berlin - Baumschulenweg e.V. ist in der Anlage 1 nachzulesen.

§ 7 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Trainer, Übungsleiter und Betreuer oder andere ehren-, neben- oder hauptamtlich tätigen Personen, die regelmäßig und dauerhaft Treffen mit festen Gruppen begleiten, müssen ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ebenso Personen, die eine Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Freizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen durchführen und/ oder ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Schutzbefohlenen innehaben. Vorstandsmitglieder dürfen die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses verlangen. Personen unter 18 Jahren sind nicht verpflichtet ein Führungszeugnis vorzulegen. Durch die Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis stellt der Verein sicher, dass keine wegen einer der aufgeführten Straftaten gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII rechtskräftig verurteilten Personen Schutzbefohlene betreuen, anleiten oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Personen mit Eintragungen im Erweiterten Führungszeugnis werden nicht für eine Tätigkeit mit Schutzbefohlenen im Verein zugelassen und dürfen im Verein nicht tätig werden. Das Erweiterte Führungszeugnis darf bei Aufnahme einer Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein und es muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Der Verein beauftragt den Jugendleiter und den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten mit der Einsichtnahme in die Erweiterten Führungszeugnisse und führt Buch über die Vorlage.

§ 8 Thematisierung bei neuen Mitgliedern

Neue Trainer, Übungsleiter und Betreuer, sowie jeder, der im Verein mit Schutzbefohlenen regelmäßig Kontakt hat, müssen den Verhaltenskodex des Vereins unterschreiben und bekommen die Kinderschutzordnung zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich ausgehändigt. Das Erweiterte Führungszeugnis muss vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.

§ 9 Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellem Missbrauch wird ein unabhängiger Fachdienst bzw. das Jugendamt hinzugezogen. Der Vorstand nimmt Beschwerden ernst und behandelt sie seriös. Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.

§ 10 Gültigkeit und Änderungen der Kinderschutzordnung

Die Kinderschutzordnung wird vom Vorstand verabschiedet. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Kinderschutzordnung auf der Internetseite des Vereins einsehbar. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Kinderschutzordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Anlage 1: Verhaltenskodex der SG Grün Weiß Berlin - Baumschulenweg e.V.



Dieser Kodex gilt für alle ehrenamtlichen, nebenberuflichen und hauptberuflichen Trainer, Übungsleiter und Betreuer des Vereins SG Grün Weiß Berlin - Baumschulenweg e.V., sowie für jeden, der im Verein mit Schutzbefohlenen regelmäßig Kontakt hat.

Hiermit verspreche ich, _____

- ✓ Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendliche, jungen Erwachsenen und jeden Menschen mit Behinderung achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, junge Erwachsenen und Menschen mit Behinderung, sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- ✓ Ich werde alle Schutzbefohlenen bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und Mitwelt anleiten.
- ✓ Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Schutzbefohlenen ausrichten und kinder-, jugend- und behindertengerechte Methoden einsetzen.
- ✓ Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Schutzbefohlenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- ✓ Ich werde das Recht des mir anvertrauten Schutzbefohlenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- ✓ Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch, sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- ✓ Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- ✓ Ich respektiere die Würde jedes Kindes Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jeden Menschen mit Behinderung und verspreche alle jungen und behinderten Menschen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, sowie Diskriminierung jeglicher Art, sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- ✓ Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Schutzbefohlenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.

- ✓ Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Behinderung steht dabei an erster Stelle.
- ✓ Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Verhaltenskodexes basiert. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Ort, Datum

Unterschrift